

3.6.1

**Satzung
über die Benutzung der Wochenmärkte in der
Gemeinde Isernhagen**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 08.12.1983 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtsstellung des Marktes**

Die Gemeinde Isernhagen betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Markthoheit**

Der Gemeingebrauch an Wegen, Straßen und Plätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und im Marktbereich liegen, ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit eingeschränkt, wie dies für den Betrieb der Märkte erforderlich ist.

**§ 3
Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz**

- (1) Gegenstände der Wochenmärkte sind die im § 67 Gewerbeordnung und die in der vom Landkreis Hannover am 16.01.1976 erlassene Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in den Städten und Gemeinden des Landkreises Hannover genannten Waren.
- (2) Die Markttage finden an jedem Donnerstag statt. Ist dies ein Feiertag, so werden die Märkte an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Die Wochenmärkte werden durchgeführt:

Ortschaft Isernhagen H.B. von 08.00 - 12.00 Uhr auf dem Grundstück des Zweckverbandes Begegnungsstätte Isernhagen H.B. (Landrat-Müller-Haus).

Ortschaft Altwarmbüchen von 14.00 - 18.00 Uhr vor und neben dem Gemeindezentrum in der Bothfelder Straße.
- (4) In dringenden Fällen kann vorübergehend die Zeit, die Öffnungszeit und der Platz abweichend von Abs. 2 und 3 festgelegt werden.

§ 4

Zuweisung der Standplätze, Auf- und Abbau der Stände

- (1) Die Standplätze werden den Marktbesckickern von der Gemeinde zugewiesen.
- (2) Mit dem Aufbau der Stände darf erst nach der Platzzuweisung, frühestens aber 1 Stunde vor Beginn des Wochenmarktes angefangen werden. Der Abbau der Stände und das Räumen des Marktplatzes haben innerhalb einer Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit zu erfolgen.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf in der festgesetzten Zeit nur für den eigenen Geschäftsbetrieb genutzt werden. Eine Überlassung an andere Personen, das Gestatten der Mitbenutzung oder eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.
- (4) Bei Nichtbezug eines zugewiesenen Platzes zu Marktbeginn bleibt es der Gemeinde vorbehalten, den Platz anderen Marktbesckickern zuzuweisen. Niemand kann einen bestimmten Standplatz beanspruchen.
- (5) Die zur Anfuhr von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs benutzten Fahrzeuge sind nach ihrer Entladung sofort, spätestens aber bis zu Beginn der Marktzeit, vom Wochenmarkt zu entfernen. Ausgenommen sind solche Fahrzeuge, von denen aus unmittelbar Waren verkauft werden.

§ 5

Verhalten auf dem Markt

- (1) Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (2) Bettelnde und hausierende Personen dürfen den Marktplatz nicht betreten.
- (3) Es ist verboten, Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf den Marktplatz mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.
- (4) Marktbesckicker haben an ihrem Standplatz ein deutlich sichtbares Firmenschild anzubringen, das Vor- und Zunamen und die Anschrift des Standinhabers anzeigt.

§ 6

Sauberkeit auf dem Markt

- (1) Alle Personen haben sich auf dem Marktplatz so zu verhalten, daß jede Verunreinigung des Platzes und der Grünanlagen unterbleibt.
- (2) Die Marktbesckicker sind für die Reinhaltung ihrer Standplätze und deren Umgebung verantwortlich.
- (3) Die Beseitigung der Abfälle ist durch die Marktbesckicker sicherzustellen.

§ 7

Marktaufsicht, Marktverbot

- (1) Alle Marktbeschicker und Marktbesucher sind verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde, die diese im Rahmen der Marktsatzung treffen, unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Personen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung stören, können durch die von der Gemeinde beauftragten Personen vom Markt verwiesen werden.

§ 8

Standgebühren und Stromkosten

- (1) Die Marktbeschicker haben für die Überlassung des Standplatzes an die Gemeinde Isernhagen ein Standgeld nach einer besonderen Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Stromkosten werden als privatrechtliches Entgelt von den stromabnehmenden Marktbeschickern erhoben. Bei der Verwendung von Zwischenzählern werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet, sonst wird ein Pauschalbetrag erhoben.

§ 9

Haftung und Versicherung

- (1) Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich haftet die Gemeinde nur im Rahmen der ihr obliegenden Verkehrssicherungspflicht.
- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeschickern oder ihren Mitarbeitern eingebrachten Waren, Geräte oder dergleichen übernommen.
- (3) Die Marktbeschicker haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihren Mitarbeitern oder Lieferanten schuldhaft verursacht werden. Ihnen obliegt Beweis dafür, daß ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt. Sie haben die Gemeinde unter Verzicht auf Regreß von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Gemeinde erhoben werden können.
- (4) Der Abschluß entsprechender Versicherungen bleibt den Marktbeschickern überlassen.
- (5) Die Marktbesucher haften der Gemeinde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen schuldhaft verursacht werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die im folgenden Absatz 2 aufgeführten Tatbestände sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 2.1. entgegen § 4 Abs. 2 mit dem Aufbau seines Standes vor der Platzzuweisung bzw. früher als eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen hat oder wer nicht innerhalb einer Stunde nach Ablauf der Öffnungszeit seinen Stand abgebaut und den Marktplatz geräumt hat;
 - 2.2. entgegen § 4 Abs. 3 seinen Standplatz anderen Personen überläßt, eine Mitbenutzung gestattet oder einen eigenmächtigen Platztausch vornimmt;
 - 2.3. entgegen § 4 Abs. 5 Fahrzeuge nicht nach ihrer Entladung bis zum Beginn der Marktzeit vom Wochenmarkt entfernt;
 - 2.4. entgegen § 5 Abs. 1 Handel im Umherziehen im Marktbereich betreibt;
 - 2.5. entgegen § 5 Abs. 2 bettelnd oder hausierend den Marktplatz betritt;
 - 2.6. entgegen § 5 Abs. 3 Tiere mitbringt oder umherlaufen läßt;
 - 2.7. entgegen § 5 Abs. 5 Abs. 4 Firmenschild nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise anbringt;
 - 2.8. entgegen § 6 Abs. 1 sich so verhält, daß der Platz oder die Grünflächen verunreinigt werden;
 - 2.9. entgegen § 6 Abs. 2 seinen Standplatz und dessen Umgebung nicht Reinhält;
 - 2.10. entgegen § 6 Abs. 3 die Beseitigung der Abfälle nicht sicherstellt;
 - 2.11. entgegen § 7 Abs. 1 den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde nicht unverzüglich Folge leistet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Isernhagen, den 08.12.1983

gez. Thies
Bürgermeister

L.S.

gez. Loos
Gemeindedirektor

**BEKANNTGEMACHT IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS HANNOVER NR. 28
VOM 12.07.1984**